

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2000

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 9. Juni 2000

Nr. 10

Tag	INHALT	Seite
23. 5.00	<b>Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg</b> . . . . .	449
23. 5.00	<b>Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze</b> . . . . .	450
23. 5.00	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Sonderabfallverordnung . . . . .	459
30. 5.00	Verordnung der Landesregierung, des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Recht der Fachberufe des <u>Gesundheitswesens</u> (Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung) . . . . .	460
4. 5.00	Verordnung des Justizministeriums zur Abgeltung von Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst 1999 (GVGebAntVO 1999) . . . . .	462
11. 5.00	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung . . . . .	462
12. 5.00	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der Staatlichen Ballettakademie – Berufsfachschule (John-Cranko-Schule Stuttgart) – und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Hauswirtschaftlichen Berufsfachschulen . . . . .	462
12. 5.00	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Gebühren für Amtshandlungen nach dem Geflügelfleischhygienerecht (Geflügelfleischhygiene-Gebührenverordnung) . . . . .	464
24. 5.00	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK) über die Festsetzung der Gebührensätze für ihre Amtshandlungen (GebührenVO) . . . . .	466
10. 5.00	Vierte Änderungsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Verordnung über den Naturpark »Obere Donau« . . . . .	468

### Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Vom 23. Mai 2000

Der Landtag hat am 17. Mai 2000 unter Beachtung des Artikels 64 Abs. 2 der Verfassung das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1995 (GBl. S. 269), wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 3 a werden folgende Artikel 3 b und 3 c eingefügt:

#### »Artikel 3 b

Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung geachtet und geschützt.

#### Artikel 3 c

(1) Der Staat und die Gemeinden fördern das kulturelle Leben und den Sport unter Wahrung der Autonomie der Träger.

(2) Die Landschaft sowie die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur genießen öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden.«

2. Artikel 86 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 23. Mai 2000

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

##### TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
VON TROTHA	DR. GOLL
STRATTHAUS	STAIBLIN
DR. REPNIK	MÜLLER
STÄCHELE	DR. MEHRLÄNDER

## Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze

Vom 23. Mai 2000

Der Landtag hat am 18. Mai 2000 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Das Landesdatenschutzgesetz vom 27. Mai 1991 (GBL. S. 277), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1997 (GBL. S. 297), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes – ausgenommen des Sechsten Abschnitts – gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen).«

##### b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Als öffentliche Stellen gelten auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen des privaten Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an denen eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit absoluter Mehrheit der Anteile oder absoluter Mehrheit der Stimmen beteiligt sind. Beteiligt sich eine juristische Person oder sonstige Vereinigung des privaten Rechts, auf die dieses Gesetz nach Satz 1 Anwendung findet, an einer weiteren Vereinigung des privaten Rechts, so findet Satz 1 entsprechende Anwendung. Nehmen nicht-öffentliche Stellen hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, sind sie insoweit öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes.«

##### c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

»(3) Dieses Gesetz gilt für den Landtag nur, soweit er in Verwaltungsangelegenheiten tätig wird; § 9 findet auch dann Anwendung, wenn der Landtag bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet. Die §§ 9 a, 10 und 23 bis 28 gelten für die Gerichte nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, für den Rechnungshof und die staatlichen Rechnungsprüfungsämter nur außerhalb ihrer Prüfungstätigkeit.«

##### d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Soweit öffentliche Stellen als Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit am Wettbewerb teilnehmen, sind die für nicht-öffentliche Stellen gel-

tenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.«

##### e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

#### 2. § 3 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

»4. Übermitteln das Bekanntgeben personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass

a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder

b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen.«

##### b) In Absatz 3 wird das Wort »Datenverarbeitende« durch das Wort »Verantwortliche« ersetzt.

##### c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

»(4) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält, mit Ausnahme des Betroffenen.«

##### d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

»(5) Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle, ausgenommen der Betroffene sowie diejenige Person und Stelle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet.«

##### e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

##### f) Es werden folgende neue Absätze 7 und 8 eingefügt:

»(7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(8) Automatisiert ist eine Datenverarbeitung, wenn sie durch Einsatz eines elektronischen Datenverarbeitungssystems programmgesteuert durchgeführt wird.«

##### g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9.

##### h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10. Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.

##### i) Der bisherige Absatz 8 wird aufgehoben.

#### 3. § 4 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Wird die Einwilligung beim Betroffenen eingeholt, ist er über die beabsichtigte Datenverarbeitung und den Zweck der Verarbeitung aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei einer beabsichtigten Übermittlung auch den Empfänger der Daten. Über die Möglichkeit einer weitergehenden Datenverarbeitung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ist er zu unterrichten. Der Betroffene ist unter Darlegung der Folgen darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung verweigern kann und dass die Möglichkeit besteht, die Einwilligung zu widerrufen.«

- b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
- »(4) Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden, wenn die empfangende Stelle sicherstellt, dass
1. die Einwilligung nur durch eine eindeutige und bewusste Handlung des Einwilligenden erfolgen kann,
  2. sie nicht unerkennbar verändert werden kann,
  3. ihr Urheber eindeutig erkannt werden kann und
  4. die Einwilligung (Tag, Uhrzeit, Inhalt) protokolliert wird.«
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- d) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
- »(6) Der Betroffene hat das Recht, gegenüber der Verarbeitung seiner Daten, auch wenn diese rechtmäßig ist, ein schutzwürdiges, in seiner persönlichen Situation begründetes Interesse einzuwenden (Einwendungsrecht). Die Verarbeitung ist in diesem Fall nur zulässig, wenn eine Abwägung ergeben hat, dass sein Interesse hinter dem öffentlichen Interesse an der Verarbeitung zurückzustehen hat. Das Ergebnis der Abwägung ist ihm unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung in den in § 28 a Abs. 3 genannten Fällen.
- (7) Entscheidungen, die für den Betroffenen eine nachteilige rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht auf eine Bewertung seiner Persönlichkeitsmerkmale gestützt werden, die ausschließlich im Wege einer automatisierten Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Stande gekommen ist.«
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1. Er wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:
- »3. Auskunft aus dem Verzeichnisse (§ 10 Abs. 4),
  4. Einwendung eines schutzwürdigen, in seiner persönlichen Situation begründeten Interesses gegenüber der Verarbeitung seiner Daten (§ 4 Abs. 6),«.
- bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 5 und 6. Am Schluss der neuen Nummer 6 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt. Die bisherige Nummer 5 wird gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
- »(2) Wird für den Erhalt einer Leistung, das Erkennen einer Person oder für einen anderen Zweck ein Datenträger herausgegeben, den der Inhaber mit sich führen kann und auf dem seine personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet werden, hat die verantwortliche Stelle sicherzustellen, dass er dies erkennen und seine ihm nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 zustehenden Rechte ohne unverhältnismäßigen Aufwand geltend machen kann. Der Inhaber ist bei Ausgabe des Datenträgers über die ihm nach Absatz 1 zustehenden Rechte sowie über die von ihm bei Verlust des Datenträgers zu treffenden Maßnahmen und über die Folgen aufzuklären.«
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3« durch die Angabe »§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5« ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer sorgfältig auszuwählen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, ob der Auftragnehmer ausreichend Gewähr dafür bietet, dass er die für eine datenschutzgerechte Datenverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen in der Lage ist. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen. Dabei sind insbesondere Gegenstand und Umfang der Datenverarbeitung, die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen, etwaige Unterauftragsverhältnisse sowie die Befugnis des Auftraggebers festzulegen, dass er hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten dem Auftragnehmer Weisungen erteilen darf. Der Auftrag kann auch durch die Fachaufsichtsbehörde mit Wirkung für ihrer Aufsicht unterliegende Stellen des Landes erteilt werden; diese sind von der Auftragserteilung zu unterrichten. Der Auftraggeber hat sich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Auftragnehmer zu überzeugen.«
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe »9,« die Angabe »9 a,« eingefügt.
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe »§ 2 Abs. 3 Satz 1« durch die Angabe »§ 2 Abs. 4 Satz 1« ersetzt.
- e) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
- »(5) Werden Wartungsarbeiten und vergleichbare Hilfstätigkeiten bei der Datenverarbeitung durch Stellen oder Personen außerhalb der verantwortlichen Stelle erbracht, gilt dies als Datenverarbeitung im Auftrag.«
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- »2. Dritte, an die übermittelt wird,«.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; in Satz 2 wird das Wort »Empfänger« durch die Worte »Dritte, an den übermittelt wird« ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
- »(4) Für die Einrichtung oder wesentliche Änderung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf personenbezogener Daten nur innerhalb einer

öffentlichen Stelle ermöglicht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, wenn die Daten für einen anderen Zweck als den, für den sie gespeichert worden sind, genutzt werden sollen; dabei ist eine angemessene Abrufkontrolle zu gewährleisten.«

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5; die Zahl »5« wird durch die Zahl »4« ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

»(1) Die Gestaltung und Auswahl der technischen Einrichtungen und der Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten hat sich an dem Grundsatz auszurichten, keine oder so wenige personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten.«

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. In Satz 2 wird das Wort »nur« gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte »Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind,« durch die Worte »Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind je nach Art und Verwendung der zu schützenden personenbezogenen Daten und unter Berücksichtigung des Standes der Technik Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind,« ersetzt.

- bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren (Zutrittskontrolle),«.

- cc) Es wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

»10. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle), und«.

- dd) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.

- ee) Satz 2 wird gestrichen.

8. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

»§ 9 a

*Behördlicher Datenschutzbeauftragter*

(1) Öffentliche Stellen können einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Die Bestellung bedarf der Schriftform.

(2) Bestellt werden darf nur, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und durch die Bestellung keinem Interessenkonflikt ausgesetzt wird. Die öffentliche Stelle kann einen Bediensteten ihrer Aufsichtsbehörde mit deren Zustimmung zum Beauftragten für den Datenschutz bestellen. Mehrere Stellen können gemeinsam einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

(3) Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Behördenleitung unmittelbar zu unterstellen. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei und darf deswegen nicht benachteiligt werden.

(4) Der behördliche Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die öffentliche Stelle bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz zu unterstützen. Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere,

1. auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der Planung, Einführung und Anwendung von Verfahren, mit denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, hinzuwirken,
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den sonstigen Vorschriften über den Datenschutz und den besonderen Erfordernissen des Datenschutzes in ihrem Tätigkeitsbereich vertraut zu machen sowie

3. das Verfahrensverzeichnis (§ 10) zu führen.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist vor dem Einsatz oder der wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens rechtzeitig zu unterrichten.«

9. § 10 erhält folgende Fassung:

»§ 10

*Verfahrensverzeichnis*

(1) Jede öffentliche Stelle führt ein Verzeichnis der automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (Verfahrensverzeichnis). Das Verzeichnis kann auch von einer Stelle für andere Stellen geführt werden.

(2) In das Verfahrensverzeichnis sind einzutragen:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle,
2. die Bezeichnung des Verfahrens,
3. die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
4. die Art der gespeicherten Daten,
5. der Kreis der Betroffenen,
6. die Empfänger der Daten oder Gruppen von Empfängern sowie die jeweiligen Datenarten, wenn vorgesehen ist,
  - a) die Daten zu übermitteln,
  - b) sie innerhalb der öffentlichen Stelle für einen weiteren Zweck zu nutzen oder
  - c) sie im Auftrag verarbeiten zu lassen,
7. die Fristen für die Prüfung der Sperrung und Löschung der Daten oder für die Sperrung und Löschung,
8. die zugriffsberechtigten Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind,

9. eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Hardware, der Vernetzung und der Software und
10. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Verfahren, deren einziger Zweck das Führen eines Registers ist, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen steht sowie für Verfahren, die allgemeinen Verwaltungszwecken dienen, insbesondere Verfahren der Textverarbeitung.

(4) Die öffentliche Stelle macht die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 bis 7 des Verfahrensverzeichnis auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar. Satz 1 findet keine Anwendung auf Verfahren des Landesamtes für Verfassungsschutz.«

10. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

»§ 10 a

*Vorabkontrolle*

Wer für den Einsatz oder die wesentliche Änderung eines automatisierten Verfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten zuständig ist, das mit besonderen Gefahren für das Persönlichkeitsrecht verbunden sein kann, insbesondere auf Grund der Art oder der Zweckbestimmung der Verarbeitung, darf das Verfahren erst einsetzen, wenn sichergestellt ist, dass diese Gefahren nicht bestehen oder durch technische oder organisatorische Maßnahmen verhindert werden; dies gilt insbesondere für die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens nach § 8, für automatisierte Verfahren, mit denen Daten nach § 28 a verarbeitet werden, und für die Herausgabe von Datenträgern nach § 5 Abs. 2. Das Ergebnis der Untersuchung und dessen Begründung sind aufzuzeichnen und dem behördlichen Datenschutzbeauftragten oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Prüfung zuzuleiten. Der behördliche Datenschutzbeauftragte wendet sich in Zweifelsfällen an den Landesbeauftragten für den Datenschutz.«

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Personenbezogene Daten, die nicht aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden, sind beim Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben. Werden Daten nicht über eine bestimmte Person, sondern über einen bestimmten Personenkreis, etwa durch Videoüberwachung, erhoben, muss der Betroffene die seinen schutzwürdigen Belangen angemessene Möglichkeit zur Kenntnisnahme erhalten.«

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Bei Dritten dürfen personenbezogene Daten nur erhoben werden, wenn

1. einer der in § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 genannten Fälle vorliegt oder
2. die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine solche Erhebung erforderlich macht und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ihr überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.«

- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

12. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

»§ 11 a

*Unterrichtung bei der Erhebung*

(1) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, sind ihm gegenüber anzugeben:

1. die beabsichtigte Datenverarbeitung und der Zweck der Verarbeitung sowie
2. bei einer beabsichtigten Übermittlung auch die Empfänger der Daten oder Gruppen von Empfängern, soweit der Betroffene nach den Umständen des Einzelfalls nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

Werden die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Über die der Auskunftspflicht zu Grunde liegende Rechtsvorschrift und die Folgen der Verweigerung von Angaben ist der Betroffene bei Verwendung eines Erhebungsvordrucks stets, sonst nur auf Verlangen aufzuklären. Bei Verwendung eines Erhebungsvordrucks ist der Betroffene auch auf das Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten hinzuweisen.

(2) Werden Daten beim Betroffenen ohne seine Kenntnis oder bei Dritten erhoben, ist der Betroffene entsprechend Absatz 1 Satz 1 zu benachrichtigen, wenn die Daten in einer Datei gespeichert werden. Bei schriftlicher Benachrichtigung ist der Betroffene auch auf das Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten hinzuweisen. Die Benachrichtigung erfolgt zum Zeitpunkt der Speicherung oder im Fall einer beabsichtigten Übermittlung spätestens bei der ersten Übermittlung. Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Verfahren des Landesamtes für Verfassungsschutz.

(3) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht in den Fällen des Absatzes 2 nicht, wenn

1. die Verarbeitung der Daten durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist,
2. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung seiner Daten erlangt,
3. die Benachrichtigung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,

4. die Benachrichtigung die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr oder von Aufgaben der Finanzverwaltung im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung oder die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gefährden würde,
  5. die Benachrichtigung die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde,
  6. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung zum Schutze des Betroffenen oder zum Schutze der Rechte Dritter geheim gehalten werden müssen und deshalb das Interesse des Betroffenen an der Benachrichtigung zurücktreten muss oder
  7. die Daten ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder der Statistik verarbeitet werden.
- (4) Werden personenbezogene Daten bei einem Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben, so ist er auf Verlangen auf den Erhebungszweck hinzuweisen, soweit dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Werden die Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, so ist er auf die Auskunftspflicht, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Über die der Auskunftspflicht zu Grunde liegende Rechtsvorschrift und die Folgen der Verweigerung von Angaben ist er bei Verwendung eines Erhebungsvordrucks stets, sonst nur auf Verlangen aufzuklären.«
13. § 12 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

»(2) Das Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

      1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
      2. der Betroffene eingewilligt hat oder offensichtlich ist, dass dies im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er seine Einwilligung hierzu verweigern würde,
      3. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Datenverarbeitung unterrichtet worden ist,
      4. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
      5. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist,
      6. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, es sei denn, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen,
    - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten »statistischen Zwecken« die Worte »oder Zwecken der Durchführung eigener wissenschaftlicher Forschung« eingefügt.
    - c) Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.
  14. § 13 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte »des Empfängers« durch die Worte »der Stelle, an die die Daten übermittelt werden,« ersetzt.
    - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 2 werden die Worte »des Empfängers« durch die Worte »einer öffentlichen Stelle im Geltungsbereich des Grundgesetzes« ersetzt.
      - bb) In Satz 3 werden die Worte »des Empfängers« durch die Worte »der ersuchenden Stelle« ersetzt.
    - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »Der Empfänger darf die übermittelten Daten« durch die Worte »Die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, darf sie« ersetzt.
  15. In § 14 Satz 1 werden die Worte »den Empfänger« durch die Worte »diese Stellen« ersetzt.
  16. § 15 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort »Empfänger« durch die Worte »Dritte, an den die Daten übermittelt werden sollen,« ersetzt.
    - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 wird das Wort »Empfänger« durch die Worte »Dritten, an den die Daten übermittelt werden,« ersetzt.
      - bb) In Satz 2 werden die Worte »dies gilt nicht, wenn« durch die Worte »dies gilt nicht, wenn die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,« ersetzt.
    - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

»Die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, darf diese nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt worden sind.«
  7. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen, oder
  8. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist.«

bb) In Satz 2 werden die Worte »den Empfänger« durch das Wort »sie« ersetzt.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Die übermittelnde Stelle soll die Übermittlung mit Auflagen versehen, die den Datenschutz bei dem Dritten, an den die Daten übermittelt werden, sicherstellen, oder mit dem Dritten Vereinbarungen zur Gewährleistung des Datenschutzes treffen.«

17. Nach § 15 wird folgender neuer § 15 a eingefügt:

»§ 15 a

*Übermittlung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung*

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung an Stellen innerhalb des öffentlichen Bereichs ist zulässig, wenn dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Kann der Zweck der Forschung auch mit anonymisierten Daten erreicht werden und steht der verantwortlichen Stelle nicht ausreichend Personal für eine Anonymisierung der Daten zur Verfügung, können die mit der Durchführung des Forschungsvorhabens befassten Personen diese Aufgabe für die verantwortliche Stelle unter deren Aufsicht wahrnehmen. Die betreffenden Personen sind zuvor nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten.

(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Übermittlung nur zulässig ist, wenn sich die Stelle verpflichtet, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten und die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 und 3 einzuhalten.«

18. § 16 erhält folgende Fassung:

»§ 16

*Übermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes*

(1) Für die Übermittlung personenbezogener Daten in Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie für die Übermittlung an Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft gelten §§ 13, 15 und 15 a entsprechend.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder an über- oder zwischenstaatliche Stellen ist unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 15 a zulässig, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Übermittlung unterbleibt, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde, oder
2. der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat, insbesondere wenn in dem Staat außerhalb der Europäischen Union oder bei der über- oder zwischenstaatlichen Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau nicht gewährleistet ist.

Die Angemessenheit des Datenschutzniveaus wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei Datenübermittlungen von Bedeutung sind; insbesondere können die Art der Daten, die Zweckbestimmung, die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland, die für den Empfänger geltenden Rechtsnormen sowie die dort geltenden Standesregeln und Sicherheitsmaßnahmen herangezogen werden.

(4) Ist in dem Staat, in den die Daten übermittelt werden sollen, kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet, ist die Übermittlung nur zulässig, wenn

1. der Betroffene eingewilligt hat,
2. die Übermittlung für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche vor Gericht einschließlich eines Vorverfahrens erforderlich ist,
3. die Übermittlung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist oder
4. die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen steht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind.

(5) Ist in dem Staat, in den die Daten übermittelt werden sollen, kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet, ist unbeschadet des Absatzes 4 eine Übermittlung auch zulässig, wenn die Person oder Stelle, an die die Daten übermittelt werden sollen, ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte vorweist; diese Garantien können sich auch aus Vertragsklauseln ergeben.«

19. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

»2. den Zweck der Verarbeitung,«.

bb) Nummer 3 wird durch folgende Nummern 3 und 4 ersetzt:

»3. die Herkunft der Daten, soweit diese gespeichert oder sonst bekannt ist, und die Empfänger oder Gruppen von Empfängern, an die die Daten übermittelt werden sollen, sowie

4. den strukturierten Ablauf der automatisierten Verarbeitung der ihn betreffenden Daten in den Fällen des § 4 Abs. 7 und die dabei herangezogenen Entscheidungskriterien.«
- b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- »(3) Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen. Sind die Daten in Akten gespeichert, ist dem Betroffenen auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren; Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Betroffenen Auskunft zu erteilen. Rechtsvorschriften über die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren bleiben unberührt.«
- d) In Absatz 7 werden die Worte »Das zuständige Ministerium« durch die Worte »Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde« ersetzt.
20. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Von der Berichtigung unrichtiger Daten sind die Empfänger der Daten zu verständigen, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen oder zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle oder des Empfängers erforderlich erscheint; dies gilt nicht, wenn dies einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.«
21. § 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- »(5) Von einer Löschung unzulässig gespeicherter Daten sind die Empfänger der Daten nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 zu verständigen.«
22. § 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- »(5) Von einer Sperrung unzulässig gespeicherter Daten sind die Empfänger der Daten nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 zu verständigen.«
23. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Fügt eine öffentliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in oder aus Dateien einen Schaden zu, ist sie dem Betroffenen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die öffentliche Stelle nachweist, dass der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, nicht von ihr zu vertreten ist.«
24. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Die Landesregierung bestellt mit Zustimmung des Landtags einen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Dieser muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben oder für eine andere Laufbahn des höheren Dienstes befähigt sein. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Beamter auf Zeit und wird für die Dauer von acht Jahren berufen; einmalige Wiederberufung ist zulässig.«
25. § 23 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
26. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz.«
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte », die dem Arztgeheimnis unterliegen und personenbezogene Daten in Personaldateien und Personalakten oder« gestrichen.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- »(4) Stellt der Landesbeauftragte für den Datenschutz bei seiner Kontrolle einen Verstoß gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz fest, so ist er befugt, diesen bei den für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Stellen anzuzeigen.«
27. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:
- »§ 26  
*Mitteilung des Ergebnisses der Kontrolle,  
Beanstandungen*«.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
- »(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz teilt der verantwortlichen Stelle das Ergebnis seiner Kontrolle mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes verbunden werden, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.«
- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
- d) In Nummer 2 des neuen Absatzes 2 werden die Worte »deren Vereinigungen« durch die Worte »den in § 2 Abs. 2 genannten Stellen« ersetzt.
- e) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe »Absatz 1 Satz 1 Nr. 2« durch die Angabe »Absatz 2 Satz 1 Nr. 2« ersetzt.
28. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- »Er ist bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beteiligen, wenn sie die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.«



b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz leistet den anderen Kontrollstellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).«

29. § 28 erhält folgende Fassung:

»§ 28

*Meldung an den Landesbeauftragten  
für den Datenschutz*

(1) Die öffentlichen Stellen, die keinen Datenschutzbeauftragten nach § 9 a bestellt haben, melden dem Landesbeauftragten für den Datenschutz den Einsatz und die wesentliche Veränderung eines automatisierten Verfahrens. Ausgenommen sind die in § 10 Abs. 3 und 4 Satz 2 genannten Verfahren.

(2) Die meldepflichtigen Stellen haben spätestens gleichzeitig mit der ersten Einspeicherung die Angaben nach § 10 Abs. 2 mitzuteilen.«

30. Vor § 29 wird folgender § 28 a eingefügt:

»§ 28 a

*Verarbeitung besonderer Arten  
personenbezogener Daten*

(1) Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben hervorgehen, dürfen nur verarbeitet werden, wenn

1. eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht,
2. der Betroffene ausdrücklich eingewilligt hat,
3. die Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist und der Betroffene aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, seine Einwilligung zu geben, oder
4. dies zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche vor Gericht einschließlich eines Vorverfahrens erforderlich ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die Verarbeitung von Daten über religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen nach § 14, von Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach §§ 15 a und 30 und von Daten im Zusammenhang mit Dienst- und Arbeitsverhältnissen nach § 30 a.

(3) Absatz 1 findet ferner keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

1. zur Gefahrenabwehr,
2. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen,
3. durch das Landesamt für Verfassungsschutz,

4. durch die Finanzverwaltung, soweit sie die Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung verarbeitet, und

5. bei einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz.«

31. In § 29 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

»§ 28 a bleibt unberührt.«

32. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Absatzangabe »(1)« folgende Sätze eingefügt:

»Öffentliche Stellen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung dürfen die zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben. Ohne Kenntnis des Betroffenen dürfen die Daten nur erhoben werden, wenn der Zweck des Forschungsvorhabens auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.«

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

d) Im neuen Absatz 4 werden die Angabe »§ 28 Abs. 3« durch die Angabe »§ 28« und das Wort »Aufgabe« durch die Worte »Zweckbestimmung der Verarbeitung« ersetzt.

33. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

»§ 30 a

*Datenverarbeitung bei  
Dienst- und Arbeitsverhältnissen*

(1) Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung innerdienstlicher planerischer, organisatorischer, personeller, sozialer oder haushalts- und kostenrechnerischer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienst- oder Betriebsvereinbarung es vorsieht.

(2) Auf die Verarbeitung von Personalaktendaten von Angestellten und Arbeitern sowie Auszubildenden in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis finden die für Beamte geltenden Vorschriften der §§ 113 bis 113 g des Landesbeamtengesetzes entsprechende Anwendung, es sei denn, besondere Rechtsvorschriften oder tarifliche Vereinbarungen gehen vor.

(3) Im Zusammenhang mit der Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ist die Erhebung personenbezogener Daten eines Bewerbers bei dem bisherigen Dienstherrn oder Arbeitgeber nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat. Satz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung personenbezogener Daten an künftige Dienstherrn oder Arbeitgeber.

Steht fest, dass ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht zu Stande kommt, sind dem Betroffenen die von ihm vorgelegten Unterlagen unverzüglich zurückzusenden und die zu ihm gespeicherten Daten spätestens nach Ablauf eines Jahres zu löschen, es sei denn, er hat in die weitere Verarbeitung eingewilligt oder diese ist wegen eines anhängigen Rechtsstreits erforderlich.«

34. Es wird folgender neuer Sechster Abschnitt eingefügt:

»Sechster Abschnitt

Bestimmungen über die Datenverarbeitung  
nicht-öffentlicher Stellen

§ 32 a

*Tätigkeitsbericht*

Das Innenministerium erstattet dem Landtag zum 1. Juli jeden zweiten Jahres einen Bericht über die Tätigkeit der für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich zuständigen Aufsichtsbehörde. Der Bericht wird veröffentlicht.«

Der bisherige Sechste Abschnitt wird Siebter Abschnitt.

35. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

»a) speichert, nutzt, verändert, übermittelt oder löscht.«

b) In Nummer 4 wird die Angabe »§ 30 Abs. 3 Satz 3« durch die Angabe »§ 30 Abs. 2 Satz 3« und die Angabe »§ 30 Abs. 3 Satz 2« durch die Angabe »§ 30 Abs. 2 Satz 2« ersetzt.

36. § 35 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Landeskrankenhausgesetzes

Das Landeskrankenhausgesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292), wird wie folgt geändert:

1. a) Nach § 43 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

»Patientendaten in diesem Sinne sind auch Daten, die im Zusammenhang mit einer ambulanten Behandlung stehen, die das Krankenhaus im Rahmen einer Institutsambulanz oder einer institutionellen Ermächtigung erbringt.«

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. In § 46 Abs. 1 Satz 1 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

»2 a. zur Durchführung medizinischer Forschungsvorhaben des Krankenhauses.«

3. In § 48 Abs. 2 werden die Worte »durch eine andere Stelle« durch die Worte »durch ein Rechenzentrum automatisiert« ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landeskrebsregistergesetzes

Das Landeskrebsregistergesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 86) wird wie folgt geändert:

Nach § 9 Abs. 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

»(8) Das Krebsregister darf einem meldeberechtigten Krankenhaus zur Qualitätssicherung in der stationären Versorgung Angaben über Sterbemonat, Sterbejahr und Todesursache derjenigen Betroffenen übermitteln, die von ihm gemeldet wurden.«

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des  
Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes  
(AGLMBG)

Das Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 9. Juli 1991 (GBl. S. 473) wird wie folgt geändert:

Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

»§ 23 a

*Zentrale Lebensmittelbetriebsdatei*

Das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart führt eine Lebensmittelbetriebsdatei. Zweck der Datei ist es, den in § 22 genannten Stellen zur Durchführung ihrer Aufgaben eine nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnete vollständige Übersicht über die zu überwachenden Betriebe und die bei diesen durchgeführten Überwachungsmaßnahmen zu geben. Hierzu werden Name, Anschrift und Betriebsnummer der Betriebe, die der Lebensmittelüberwachung unterliegen oder unterliegen können, sowie die Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen verarbeitet. Daten von landwirtschaftlichen Betrieben, die schon in den Dateien über Tierseuchenbekämpfung oder Förder- und Ausgleichsmaßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe gespeichert sind, dürfen aus diesen erhoben werden. Die für diese anderen Dateien jeweils verantwortlichen Stellen sind zur Übermittlung verpflichtet, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen. Die Übermittlung der in der Lebensmittelbetriebsdatei gespeicherten Daten an die in § 22 genannten Stellen ist zulässig, soweit dies für Zwecke der Lebensmittelüberwachung erforderlich ist.«

Artikel 5

Übergangsvorschrift

(1) Verarbeitungen personenbezogener Daten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 1 dieses Gesetzes bereits begonnen wurden, sind binnen drei Jahren nach diesem Zeitpunkt mit den Vorschriften des geänderten Landesdatenschutzgesetzes in Übereinstimmung zu

bringen. Satz 1 gilt für die Führung des Verfahrensverzeichnis entsprechend.

(2) Ein Tätigkeitsbericht nach § 32 a ist erstmals zum 1. Juli 2001 zu erstatten.

Artikel 6

Neubekanntmachung

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Landesdatenschutzgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am ersten Tage des dritten auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 23. Mai 2000

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
VON TROTHA	DR. GOLL
STRATTHAUS	STAIBLIN
DR. REPNIK	MÜLLER
STÄCHELE	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Sonderabfallverordnung**

Vom 23. Mai 2000

Auf Grund von § 9 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 des Landesabfallgesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 1996 (GBL. S. 617) wird verordnet:

Artikel 1

Die Sonderabfallverordnung vom 20. Dezember 1999 (GBL. S. 683) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- »(1) Zentrale Einrichtungen sind
  1. die Sonderabfalldeponie Billigheim/Neckar-Odenwald-Kreis zur Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung nach § 41 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG),

2. die Sonderabfallverbrennungsanlage der Abfall-Verwertungsgesellschaft mbH in Hamburg im Rahmen der bestehenden Lieferverpflichtung zur thermischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung nach § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG.

(2) Träger der zentralen Einrichtungen sind die SAD Sonderabfall-Deponiegesellschaft Baden-Württemberg mbH mit Sitz in Malsch für die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 und die Sonderabfallagentur für die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 2.«

b) In Absatz 3 werden die Worte »die SBW Sonderabfallentsorgung Baden-Württemberg GmbH« durch die Worte »deren jeweiligen Träger« ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 werden nach dem Wort »nimmt« die Worte »neben der Aufgabe als Träger der zentralen Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2« eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung

»(1) Die Sonderabfallagentur weist die angedienten Abfälle den Trägern der zentralen Einrichtungen zur Beseitigung in den zentralen Einrichtungen zu, soweit die Abfälle in diesen Einrichtungen beseitigt werden können und im Fall der Sonderabfallverbrennungsanlage der Abfall-Verwertungsgesellschaft mbH in Hamburg die Lieferverpflichtung in Höhe von jährlich 20 000 Tonnen zu erfüllen ist. Die Träger der zentralen Einrichtungen beseitigen die nach Satz 1 zugewiesenen Abfälle in den zentralen Einrichtungen.«

b) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

»Soweit Abfälle nach Satz 1 oder 2 einer Anlage in Baden-Württemberg zur Vorbehandlung oder Zwischenlagerung zugewiesen werden, weist die Sonderabfallagentur die vorbehandelten oder zwischengelagerten Abfälle zugleich dem jeweiligen Träger der zentralen Einrichtung zur abschließenden Beseitigung in der zentralen Einrichtung zu.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

STUTTGART, den 23. Mai 2000

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
VON TROTHA	DR. GOLL
STRATTHAUS	STAIBLIN
DR. REPNIK	MÜLLER
STÄCHELE	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung der Landesregierung,  
des Kultusministeriums und  
des Sozialministeriums über  
Zuständigkeiten nach dem Recht der  
Fachberufe des Gesundheitswesens  
(Gesundheitsfachberufe-  
Zuständigkeitsverordnung)**

Vom 30. Mai 2000

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101),
2. § 6 Abs. 3 des Ergotherapeutengesetzes (ErgThG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),
3. § 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529),
4. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2350),
5. § 22 des Privatschulgesetzes (PSchG) in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105),
6. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) in Verbindung mit § 15 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75):

§ 1

(1) Die Regierungspräsidien sind zuständige Behörden im Sinne folgender Gesetze und Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung:

1. Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786),
2. MTA-Gesetz (MTAG) vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922), soweit es sich um medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, medizinisch-technische Radiologieassistenten und medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik handelt,
3. Diätassistentengesetz (DiätAssG) vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088),

4. Ergotherapeutengesetz und Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731),
5. Gesetz über den Beruf des Logopäden und Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892),
6. Hebammengesetz (HebG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929),
7. Krankenpflegegesetz (KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1973),
8. Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit es sich um die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 dieses Gesetzes handelt.  
(2) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständig für die Durchführung des Rettungsassistentengesetzes (Rett-AssG) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils gültigen Fassung.  
(3) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständig für die Durchführung des Orthoptistengesetzes (OrthoptG) vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563) in der jeweils gültigen Fassung.  
(4) Die Oberschulämter sind zuständige Behörden im Sinne von § 2 Abs. 2, § 3, § 7 Abs. 5 und § 16 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

(1) Die Regierungspräsidien sind Schulaufsichtsbehörden für

1. die staatlich anerkannten Schulen für Masseure und medizinische Bademeister und die staatlich anerkannten Schulen für Physiotherapeuten nach § 4 Abs. 2 und § 8 MPhG,
2. die staatlich anerkannten Schulen für technische Assistenten in der Medizin nach § 4 MTAG, soweit es sich um Schulen für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, medizinisch-technische Radiologieassistenten und medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik handelt,
3. die staatlich anerkannten Schulen für Diätassistenten nach § 4 DiätAssG,
4. die staatlich anerkannten Schulen für Ergotherapeuten nach § 4 Abs. 1 ErgThG,
5. die staatlich anerkannten Schulen für Logopäden nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden,

6. die staatlich anerkannten Schulen für Hebammen nach § 6 Abs. 1 HebG,
7. die staatlich anerkannten Schulen für Krankenpflegeberufe nach § 5 Abs. 1 KrPflG,
8. sonstige Schulen für Berufe des Gesundheitswesens, die nicht bundesrechtlich geregelt sind.

(2) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständige Schulaufsichtsbehörde für die staatlich anerkannten Schulen für Rettungsassistenten nach § 4 RettAssG.

(3) Das Regierungspräsidium Freiburg ist zuständige Schulaufsichtsbehörde für die staatlich anerkannten Schulen für Orthoptisten nach § 4 OrthoptG.

(4) Die Regierungspräsidien sind zuständig für die Zuschussgewährung an als Ersatzschulen genehmigte sowie als Ergänzungsschulen anerkannte Schulen für Berufe des Gesundheitswesens nach §§ 17 bis 19 PSchG in der jeweils gültigen Fassung; dies gilt nicht für die Zuschussgewährung an Schulen für pharmazeutisch-technische Assistenten.

### § 3

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1999 (GBl. S. 232), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 erhält folgende Fassung:  
»5. dem Hebammengesetz und dem Orthoptistengesetz,«.
2. Nummer 7 erhält folgende Fassung:  
»7. dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz,«.
3. Nummer 8 erhält folgende Fassung:  
»8. dem Ergotherapeutengesetz und dem Rettungsassistentengesetz,«.

### § 4

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Krankenpflegegesetzes vom 6. Dezember 1960 (GBl. S. 189),
2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 17. September 1963 (GBl. S. 139),
3. Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Hebammenwesens vom 16. Januar 1964 (GBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 19. März 1984 (GBl. S. 281),
4. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 11. Juni 1968 (GBl. S. 228),

5. Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 28. Juni 1971 (GBl. S. 288),
6. Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 26. September 1972 (GBl. S. 551), geändert durch die Verordnung vom 3. Dezember 1974 (GBl. S. 524),
7. Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde für Krankenpflegevorschulen vom 29. Oktober 1974 (GBl. S. 465),
8. Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über den Beruf des Diätassistenten vom 6. Mai 1975 (GBl. S. 418),
9. § 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über Zuständigkeiten im Gesundheitswesen vom 10. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 59), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. März 1984 (GBl. S. 281),
10. Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über Zuständigkeiten nach dem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz vom 7. Juni 1977 (GBl. S. 174),
11. Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Oktober 1980 (GBl. S. 570),
12. Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Rettungsassistentengesetz und dem Privatschulgesetz vom 16. Juli 1990 (GBl. S. 261),
13. Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Orthoptistengesetz und dem Privatschulgesetz vom 18. März 1991 (GBl. S. 170).

### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

STUTTGART, den 30. Mai 2000

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

##### TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
VON TROTHA	DR. GOLL
STRATTHAUS	STAIBLIN
DR. REPNIK	MÜLLER
	DR. MEHRLÄNDER

##### Kultusministerium

DR. SCHAVAN

##### Sozialministerium

DR. REPNIK

**Verordnung  
des Justizministeriums zur Abgeltung  
von Bürokosten im  
Gerichtsvollzieherdienst 1999  
(GVGebAntVO 1999)**

Vom 4. Mai 2000

Auf Grund von § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen des Besoldungsrechts vom 4. Mai 1982 (GBl. S. 151) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Der Gebührenanteil nach der Verordnung zur Abgeltung von Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst vom 9. Februar 1998 (GBl. S. 164) wird für das Kalenderjahr 1999 auf 85,7 vom Hundert festgesetzt. Der Höchstbetrag der Gebührenanteile für das Kalenderjahr 1999 beträgt 54 800 DM.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

STUTTGART, den 4. Mai 2000

*In Vertretung*  
STEINDORFNER

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur  
Änderung der Gebührenverordnung**

Vom 11. Mai 2000

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung vom 28. Juni 1993 (GBl. S. 381, ber. S. 643), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2000 (GBl. S. 394), wird wie folgt geändert: In der Anlage wird das Gebührenverzeichnis Buchstabe B wie folgt geändert:

1. In Nummer 14.1.1 wird die Zahl »500« durch die Zahl »250« ersetzt.
2. In Nummer 14.1.2 wird die Zahl »2000« durch die Zahl »250« ersetzt.
3. In Nummer 14.1.5 wird die Zahl »1000« durch die Zahl »250« ersetzt.
4. In Nummer 14.1.6 wird die Zahl »500« durch die Zahl »250« ersetzt.

5. In Nummer 14.2.2 wird die Zahl »200« durch die Zahl »100« ersetzt.
6. In Nummer 14.2.3 wird die Zahl »600« durch die Zahl »1000« ersetzt.
7. In Nummer 14.4.2 wird die Zahl »300« durch die Zahlen »100–600« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 11. Mai 2000

DR. DÖRING

**Verordnung des Kultusministeriums zur  
Änderung der Verordnung über die  
Ausbildung und Prüfung an der Staatlichen  
Ballettakademie – Berufsfachschule  
(John-Cranko-Schule Stuttgart) – und der  
Verordnung über die Ausbildung und  
Prüfung an den Hauswirtschaftlichen  
Berufsfachschulen**

Vom 12. Mai 2000

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, 2 Nr. 1, 3, 4 und 5 sowie Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an der Staatlichen Ballettakademie Stuttgart – Berufsfachschule (John-Cranko-Schule Stuttgart) vom 6. Dezember 1993 (GBl. 1994 S. 29), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. September 1996 (GBl. S. 628), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird das Wort »Deutsch,« gestrichen.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird am Ende von Nummer 3 der folgende Halbsatz angefügt:  
»oder eine sie ersetzende Entscheidung nach § 7 Abs. 5 oder 6«.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
»(3) In der Aufnahmeprüfung sind nachzuweisen:
    - a) ein Leistungsstand, der einer abgeschlossenen Grundausbildung an der Ballettschule der Württembergischen Staatstheater entspricht,
    - b) die spezielle Eignung zur professionellen Tänzerin oder zum professionellen Tänzer.«
  - b) Folgende neue Absätze 5 und 6 werden angefügt:  
»(5) Der Schulleiter kann Bewerber von der Teilnahme an der Aufnahmeprüfung befreien, wenn

sie geeignete Leistungsnachweise vorlegen, damit der Prüfungsausschuss entscheiden kann, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 vorliegen. Verneint der Prüfungsausschuss das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 3, kann der Bewerber innerhalb einer vom Schulleiter gesetzten Frist an einer Aufnahmeprüfung nach Absatz 1 teilnehmen; das Ergebnis der Aufnahmeprüfung tritt dann an die Stelle der Entscheidung nach Satz 1.

(6) Bei besonderer tänzerischer Begabung und herausragendem Leistungsstand kann der Schulleiter in begründeten Ausnahmefällen Bewerber ohne eine Aufnahmeprüfung nach Absatz 1 oder eine Entscheidung nach Absatz 4 in die Schule aufnehmen.«

4. § 12 erhält folgende Fassung:

»§ 12

*Ort und Zeitpunkt der Prüfung*

(1) Die Prüfung wird an der Ballettakademie abgenommen.

(2) Die Prüfung findet am Ende der Unterstufe statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt den Zeitpunkt für die einzelnen Prüfungsteile fest.

(3) Wenn dadurch der Bildungsplan insgesamt oder einzelne Lehrpläne besser erfüllt werden können, kann der Schulleiter festlegen, dass außer im Fach Deutsch die Abschlussprüfung auf den Beginn des auf die Unterstufe unmittelbar folgenden Schuljahres verschoben wird; sie muss bis spätestens 31. Dezember abgeschlossen sein. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.«

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»§ 18

*Zeugnis, Feststellung des Abschlusses, Aussetzung der Versetzungsentscheidung«.*

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Schüler haben die Unterstufe erfolgreich abgeschlossen, wenn im Jahreszeugnis

1. der Durchschnitt aus den Noten aller Pflichtfächer 4,0 oder besser ist und
2. der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer des theoretischen und des fachpraktischen Bereichs jeweils 4,0 oder besser ist und
3. die Leistungen im Fach Klassische Technik nicht schlechter als »ausreichend« bewertet sind und
4. die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note »ungenügend« bewertet sind und
5. die Leistungen in nicht mehr als einem Pflichtfach geringer als »ausreichend« bewertet sind; sind die Leistungen in einem Fach des theoretischen Bereichs und einem Fach des fachpraktischen Bereichs geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet, so ist die Unterstufe erfolgreich abgeschlossen, wenn für beide Fächer ein Ausgleich möglich ist. Ausgeglichen werden können

- a) die Note »ungenügend« in einem Pflichtfach, das nicht Kernfach ist, durch die Note »sehr gut« in einem anderen Pflichtfach oder die Note »gut« in zwei anderen Pflichtfächern,
- b) die Note »mangelhaft« in einem Kernfach durch mindestens die Note »gut« in einem anderen Kernfach,
- c) die Note »mangelhaft« in einem Pflichtfach, das nicht Kernfach ist, durch die Note »gut« in einem anderen Pflichtfach oder die Note »befriedigend« in zwei anderen Pflichtfächern.

Ausgeglichen werden kann nur mit Fächern des jeweiligen Bereichs.«

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

»(3) Im Falle des § 12 Abs. 3 setzt die Klassenkonferenz die Entscheidung über das Bestehen der Unterstufe und die Erteilung eines Zeugnisses bis zum Abschluss der Unterstufenprüfung aus; die Schüler sind bis zur Entscheidung der Klassenkonferenz berechtigt, am Unterricht der Oberstufe teilzunehmen.«

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. Die Anlage zu § 3 erhält folgende Fassung:

»Anlage  
(Zu § 3)

**Studentafel für die Ballettakademie**  
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

	Unterstufe	Oberstufe
1 Pflichtfächer		
1.1 theoretischer Bereich		
Deutsch	2,5	—
Englisch	2	—
Sozialkunde	1	—
Musikgeschichte und Musiktheorie	2	—
Ballettkunde	4	—
Tanzgeschichte	1	—
Schminken	0,5	—
1.2 fachpraktischer Bereich <sup>1</sup>	21	25–28
Klassische Technik		
Variationen		
Pas de Deux		
Repertoire		
Charaktertanz		
Jazz/Moderner Tanz		
	34	25–28
2 Erweiternder und stützender Bereich <sup>2</sup>	2	—
Deutsch		
Klassische Technik		
Tanzschrift		

<sup>1</sup> Die Ausbildung umfasst weitere zusätzliche Proben und Bühnenauftritte, insbesondere im 2. Schuljahr (Oberstufe)

<sup>2</sup> bei ausreichender Gruppenstärke«.

**Artikel 2**

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Hauswirtschaftlichen Berufsfachschulen vom 21. Juni 1996 (GBl. S. 492), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. September 1996 (GBl. S. 628), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 8 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

»Für die Durchführung der Zusatzprüfung gelten im übrigen § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2, §§ 11, 12 Abs. 10, § 13 Abs. 1, 2, 5 und 6, § 14 Abs. 1 sowie § 18 entsprechend;«

2. In § 28 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort »ermittelnden« durch das Wort »ermittelten« ersetzt.

3. In der Anlage (Zu § 3) wird Unterabschnitt 1.2 (Fachlicher Bereich) wie folgt geändert:

a) Die Worte »Wirtschaftskunde/Wirtschaftslehre des Haushalts« werden ersetzt durch das Wort »Wirtschaftslehre«.

b) Die Worte »Mathematik mit Fachrechnen« werden ersetzt durch das Wort »Mathematik«.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. Mai 2000

DR. SCHAVAN

**Verordnung  
des Ministeriums Ländlicher Raum über  
Gebühren für Amtshandlungen nach dem  
Geflügelfleischhygienerecht  
(Geflügelfleischhygiene-  
Gebührenverordnung)\***

Vom 12. Mai 2000

Auf Grund von § 3 Abs. 7 und § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 623) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

\* Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 32 S. 14) in der Fassung der Richtlinien 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 340 S. 15) und 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 162 S. 1).

**§ 1**

*Untersuchung von Schlachtgeflügel  
in Schlachtbetrieben*

(1) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 und in §§ 4 und 5 werden in Schlachtbetrieben für die Schlachtgeflügeluntersuchung oder die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden sowie für die Geflügelfleischuntersuchung je Tier Gebühren in Höhe der in Anhang A Kapitel I der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Pauschalbeträge erhoben. Dazu sind folgende Umrechnungskurse je ECU zugrunde zu legen:

ab 1. Januar 1997: 1,90211 DM;

ab 1. Januar 1998: 1,92043 DM;

ab 1. Januar 1999 erfolgt die Umrechnung in Euro.

Den Pauschalbeträgen liegen folgende Untersuchungsleistungen und mit diesen zusammenhängende Vorrichtungen zugrunde: Schlachtgeflügeluntersuchung und Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Geflügelfleischuntersuchung, Hygienekontrolle, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung, Tagebuchführung und ähnliche Tätigkeiten, Aufsicht, Personalplanung und -einsatz, Organisation, Schriftverkehr und Ähnliches sowie Leitungstätigkeiten. Für diese Untersuchungsleistungen und Vorrichtungen sowie für die nicht von den Schlachtbetrieben zu vertretenden unvermeidlichen Ausfallzeiten ist von einem durchschnittlichen Zeitaufwand je Tier auszugehen bei:

Tieren unter 5 kg: 2,5 Sekunden

Tieren ab 5 kg: 5 Sekunden.

Bis zum 30. Juni 1997 wird außerdem für Verwaltungskosten und für die Rückstandsuntersuchungen ein Gebührenanteil erhoben, der nicht unter den in Kapitel I Nr. 1 des Anhangs der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/118/EG genannten Beträgen liegen darf.

(2) Übersteigt bei bestimmten Schlachtbetrieben aus einem der vom Untersuchungspersonal nicht zu vertretenden, in Kapitel I Nr. 4 Buchst. a des Anhangs A der Richtlinie 85/73/EWG genannten Gründe der jährliche durchschnittliche Zeitaufwand je Tier die in Absatz 1 genannten Zeitwerte und werden durch die Erhebung der Pauschalbeträge die tatsächlichen Kosten in diesen Betrieben nicht gedeckt, können für diese Betriebe die Pauschalbeträge entsprechend der Zeitüberschreitung, jedoch höchstens bis zum Dreieinhalbfachen, angehoben werden. In diesen Fällen werden zunächst vorläufige Gebühren nach dem im Vorjahr angefallenen durchschnittlichen Zeitaufwand je Tier erhoben.

(3) Bei Vorliegen der in Kapitel I Nr. 5 Buchst. b des Anhangs A der Richtlinie 85/73/EWG genannten Voraussetzungen sind die Pauschalbeträge bis zur Höhe der in dem jeweiligen Betrieb anfallenden Kosten der in Absatz 1 genannten Untersuchungen zu ermäßigen, höchstens jedoch um 55 vom Hundert.



## § 2

*Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb*

Für die Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb wird ein Betrag von 20 vom Hundert der in § 1 Abs. 1 genannten Pauschalbeträge erhoben.

## § 3

*Planmäßige Rückstandsuntersuchungen bei Geflügelfleisch*

Für die planmäßigen Rückstandsuntersuchungen wird ab 1. Juli 1997 beim Schlachtbetrieb je Tonne Geflügelfleisch ein Betrag in Höhe der in Anhang B der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Gebühr für lebende Schlachttiere und Fleisch erhoben. Für die Umrechnungskurse gilt § 1 Abs. 1 entsprechend.

## § 4

*Untersuchungen aus besonderem Anlass*

Für Untersuchungen aus besonderem Anlass werden besondere Gebühren erhoben. Sie berechnen sich nach dem durch die Untersuchungen verursachten Zeit- und Sachaufwand unter Berücksichtigung der Löhne und Sozialabgaben der Untersuchungsstelle und der Verwaltungskosten. Werden Untersuchungen durch Dritte durchgeführt, werden die dadurch entstehenden Kosten in die Berechnung der Gebühr einbezogen.

## § 5

*Untersuchungen außerhalb der normalen Schlachtzeiten*

Erfolgt die Untersuchung auf Verlangen desjenigen, der die Untersuchung veranlasst, zu einer Zeit, in der der einschlägige Tarifvertrag hierfür Zuschläge vorsieht, erhöht sich die Gebühr entsprechend.

## § 6

*Hygieneüberwachung in Zerlegungsbetrieben*

(1) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 werden für die Hygieneüberwachung in Zerlegungsbetrieben je Tonne Geflügelfleisch, das in einem Zerlegungsbetrieb angeliefert wird, Gebühren in Höhe des in der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Pauschalbetrages erhoben; § 1 Abs. 1 gilt entsprechend. Deckt der Pauschalbetrag die Kosten der Hygieneüberwachung in bestimmten Betrieben aus einem der vom Untersuchungspersonal nicht zu vertretenden, in Kapitel I Nr. 4 Buchst. a des Anhangs A der Richtlinie 85/73/EWG genannten Gründe nicht, kann der Pauschalbetrag für diese Betriebe bis zur Kostendeckung angehoben werden.

(2) Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Geflügelfleisch gewonnen wird, so wird der in Absatz 1 Satz 2 genannte Pauschalbetrag im Rahmen der Kostendeckung um bis zu 55 vom Hundert verringert.

(3) Zur Vermeidung von Härtefällen kann im Einzelfall an Stelle einer Gebühr je Tonne eine Gebühr auf Stundenbasis erhoben werden, wobei je angefangene Viertelstunde 22 DM berechnet werden.

## § 7

*Hygieneüberwachung in Kühl- und Gefrierhäusern sowie Verarbeitungsbetrieben*

Für die Hygieneüberwachung in Kühl- und Gefrierhäusern sowie Verarbeitungsbetrieben werden die Gebühren nach den tatsächlichen Kosten der Untersuchung auf Stundenbasis erhoben, wobei je angefangene Viertelstunde 22 DM berechnet werden.

## § 8

*Einfuhruntersuchung*

Für die Einfuhruntersuchung von Geflügelfleisch wird der in Anhang A Kapitel II der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung festgesetzte Mindestpauschalbetrag je Tonne (mit Knochen) erhoben; als Mindestbetrag wird ein Betrag von 80 DM je Partie erhoben. Für die Umrechnungskurse gilt § 1 Abs. 1 entsprechend.

## § 9

*Zulassung und Registrierung von Betrieben*

Für die Überprüfung der Anforderungen an Betriebe zum Zwecke der Zulassung, Erteilung von Veterinärkontrollnummern und Registriernummern einschließlich der Erteilung der Bescheide werden Gebühren nach den tatsächlichen Kosten erhoben, höchstens jedoch 1000 DM; als Mindestbetrag wird ein Betrag von 200 DM erhoben.

## § 10

*Schlussvorschriften*

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1997 in Kraft.

(2) Die Anwendung dieser Verordnung auf vor der Verkündung liegende Tatbestände darf zu keinen gegenüber den seinerzeit erlassenen Gebührenbescheiden höheren Gebührenfestsetzungen führen.

**Verordnung der Landesanstalt für  
Kommunikation Baden-Württemberg (LfK)  
über die Festsetzung der Gebührensätze für  
ihre Amtshandlungen (GebührenVO)**

Vom 24. Mai 2000

Auf Grund von § 46 Abs. 3 des Landesmediengesetzes  
(LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387)  
und des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom

21. März 1961 (GBl. S. 59), zuletzt geändert durch Arti-  
kel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (GBl. S. 358), wird  
verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenverordnung vom 27. Januar 1999 (GBl.  
S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. No-  
vember 1999 (GBl. S. 457), wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

**Verzeichnis der Verwaltungsgebühren der Landesanstalt für Kommunikation  
(Gebührenverzeichnis)**

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM <sup>1</sup>
<b>A</b>	<b>Zulassung</b>	
1.	<b>Fernsehen</b>	
1.1	Zulassung eines bundesweit verbreiteten Programms . . . . .	20 000–200 000
1.2	Zulassung eines <i>nicht</i> bundesweit verbreiteten Programms . . . . .	200– 10 000
2.	<b>Hörfunk</b>	
	Zulassung eines Programms . . . . .	100– 2 000
<b>B</b>	<b>Zuweisung von Übertragungskapazitäten</b>	
1.	<b>Fernsehen</b>	
1.1	landesweite Verbreitung eines Programms . . . . .	6 000– 30 000
1.2	lokale und regionale Verbreitung eines Programms . . . . .	2 000– 6 000
1.3	Zuweisung i. S.v. § 20 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 21 LMedienG . . . . .	100– 6 000
1.4	Zuweisung i. S.v. § 20 Abs. 4 Nr. 2 LMedienG . . . . .	100– 3 000
1.5	Verbreitung im Rahmen eines zeitlich befristeten Pilotprojekts i. S.v. § 16 LMedienG . . . . .	50– 3 000
1.6	Die Gebühr für 1.1–1.4 ermäßigt sich	
1.6.1	bei einer täglichen Sendezeit bis einschließlich 10 Stunden . . . . .	um 50 %
1.6.2	bei einer täglichen Sendezeit bis einschließlich 5 Stunden . . . . .	um 70 %
1.6.3	bei einer wöchentlichen Sendezeit bis einschließlich 5 Stunden . . . . .	um 75 %
1.7	Zuweisung für erweiterte oder andere Sendezeiten . . . . .	1/10 der Zuweisungsgebühr
1.8	landesweite Verbreitung über DVB – digital verbreitetes Fernsehen (ein Kanal; Plattform für derzeit bis zu 9 Programme) . . . . .	6 000– 30 000
1.9	Wird auf Antrag die Zuweisung für mehr als zwei Verbreitungsgebiete erteilt, so ermittelt sich die Gebühr aus dem Gebührenrahmen für die nächstgrößere Kategorie.	
2.	<b>Hörfunk</b>	
2.1	landesweite Verbreitung eines Programms . . . . .	3 000–15 000
2.2	regionale und überregionale Verbreitung eines Programms . . . . .	2 000–10 000
2.3	lokale Verbreitung eines Programms . . . . .	1 000– 8 000
2.4	Zuweisung i. S.v. § 20 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 21 LMedienG . . . . .	50– 3 000
2.5	Zuweisung i. S.v. § 20 Abs. 4 Nr. 2 LMedienG . . . . .	50– 1 500
2.6	Verbreitung im Rahmen eines zeitlich befristeten Pilotprojekts i. S.v. § 16 LMedienG . . . . .	50– 2 000

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM <sup>1</sup>
2.7.	Die Gebühr für Nr. 2.1 – 2.5 ermäßigt sich	
2.7.1	bei einer täglichen Sendezeit bis einschließlich 10 Stunden .....	um 50 %
2.7.2	bei einer täglichen Sendezeit bis einschließlich 5 Stunden .....	um 70 %
2.7.3	bei einer wöchentlichen Sendezeit bis einschließlich 5 Stunden .....	um 75 %
2.8	Zuweisung für erweiterte und andere Sendezeiten .....	1/10 der Zuweisungsgebühr
2.9	DAB – digital verbreiteter Hörfunk	
2.9.1	landesweite Verbreitung (Band III) .....	3 000– 15 000
2.9.2	regionale Verbreitung (L-Band, Band III) .....	1 000– 10 000
2.10	Wird auf Antrag die Zuweisung für mehr als zwei Verbreitungsgebiete erteilt, so ermittelt sich die Gebühr aus dem Gebührenrahmen für die nächstgrößere Kategorie	
<b>C</b>	<b>Sonstige Gebührentatbestände</b>	
1.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Mediendienste nach § 20 Abs. 2 Satz 3 RStV .....	100– 5 000
2.	Feststellung nach § 22 Abs. 2 LMedienG .....	2 000
3.	Aufforderung nach § 22 Abs. 3 LMedienG .....	2 000– 5 000
4.	Rechtsaufsicht über privaten Rundfunk .....	
4.1	Widerruf oder Rücknahme der Zulassung .....	bis zu 50 % der Zulassungsgebühr
4.2	Widerruf oder Rücknahme der Zuweisung .....	bis zu 50 % der Zuweisungsgebühr
4.3	Androhung des Widerrufs nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 LMedienG .....	300– 2 000
4.4	Maßnahmen nach § 32 Abs. 1 LMedienG .....	100– 10 000
4.5	Androhung der Untersagung der Verbreitung nach § 32 Abs. 2 Satz 2 LMedienG .....	300– 2 000
4.6	Untersagung der Verbreitung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 LMedienG ...	2 000– 10 000
4.7	Ausnahmeerteilung nach § 3 Abs. 5 RStV .....	300– 2 000
4.8	Unbedenklichkeitsbestätigung bei Veränderungen von Beteiligungs- verhältnissen nach § 12 Abs. 5 LMedienG .....	50– 3 000
5.	Amtshandlungen, die die Zulassung, deren Verlängerung oder Ände- rung, die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen und die Zulas- sung unabhängiger Drittveranstalter nach § 26 Abs. 4 RStV bei bun- desweiten Fernsehveranstaltern betreffen	20 000– 200 000

<sup>1</sup> Die Gebühren können bei unbarer Zahlung auch in Euro beglichen werden  
Umrechnungskurs: 1 Euro = 1,95583 DM

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in  
Kraft.

STUTTGART, den 24. Mai 2000

**Der Vorstand der Landesanstalt für Kommunikation**

DR. HIRSCHLE                      BEERSTECHE  
PROF. DR. DITTMANN      KÖDER      PROF. DR. WELTE

**HERAUSGEBER**  
Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTFLEITUNG**  
Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**  
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**  
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**  
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 90 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**  
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 666 01-32, Telefax (07 11) 666 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 100 615 96 03 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 7,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

*Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>*

**Vierte Änderungsverordnung des  
Regierungspräsidiums Tübingen zur  
Verordnung über den Naturpark  
»Obere Donau«**

Vom 10. Mai 2000

Auf Grund der §§ 23 und 58 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und des § 1 der Subdelegationsverordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 25. September 1994 (GBl. S. 598) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Umweltministeriums vom 18. Januar 1992 über den Naturpark »Obere Donau« wird wie folgt geändert:

In Kolbingen, Landkreis Tuttlingen, im Gewann Tennenbühl wird die Erschließungszone (innere Abgrenzung)

ausgedehnt. Die Änderungen sind in der Karte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 30. März 2000 eingetragen. Die Karte ist Teil der Verordnung.

§ 2

Die Verordnung mit der Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen, bei den Landratsämtern Biberach, Sigmaringen, Tuttlingen und Zollernalbkreis in Balingen sowie beim Bürgermeisteramt Tuttlingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt und anschließend bei den genannten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Die Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 10. Mai 2000

WICKER